Mustervertrag über den Anschluss der Zweigstellen

der Gemeinden Gemeinde 1, Gemeinde 2 und Gemeinde 3

|  |  |
| --- | --- |
|  | 1. Allgemeines
 |
|  |  |
| Zweck, Sitzgemeinde | 1. 1 Die Gemeinden Gemeinde 1 , Gemeinde 2 und Gemeinde 3 führen gestützt auf das geltende Einführungsgesetz zum AHVG (EG AHVG) und die geltende Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihrer Zweigstellen (AKBV), gemeinsam als Partner die Zweigstelle Name der Zweigstelle
 |
|  |  |
|  | 2 Als Sitzgemeinde der Name der Zweigstelle wird die Gemeinde Name der Sitzgemeinde bestimmt. |
|  |  |
|  | 3 Die Zweigstelle tritt nach aussen unter dem Namen „AHV-Zweigstelle Name der Zweigstelle„ auf. |
|  |  |
| Rechtsgrundlage | 1. Die Sitzgemeinde, Name der Gemeinde = Trägergemeinde schafft die zum Betrieb einer gemeinsamen Zweigstelle erforderlichen Rechtsgrundlagen.
 |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Aufgaben und Kompetenzen
 |
| Aufgaben | 1. 1 Die Z-Stelle erfüllt für die Gemeinden Gemeinde 1 , Gemeinde 2 und Gemeinde 3 sämtliche Aufgaben, die aufgrund der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons und die gemäss Artikel 9 und 10 AKBV durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern den Zweigstellen zugewiesen werden.
 |
|  |  |
|  | 2 Insbesondere hat die Zweigstelle alle Mutationen die sich namentlich aus den Einwohnerkontrollen und den Steuerakten der Vertragsgemeinden ergeben, festzustellen, zu bearbeiten und an die AKB weiterzuleiten. |
|  |  |
|  | 3 Die Zweigstelle archiviert ihre Akten für die Vertragsgemeinden. |
|  |  |
| Meldewesen, Einsicht in Gemeindedaten | 1. 1 Die beteiligten Gemeinden stellen der Zweigstelle unaufgefordert, laufend und kostenlos die für die Überprüfung der Versicherungs- und Beitragspflicht sowie die für das Feststellen der Leistungsansprüche geeigneten und notwendigen Angaben zur Verfügung.
 |
|  |  |
|  | 2 Die Sitzgemeinden stellt sicher, dass die in den Vertragsgemeinden gemeldeten Personen über ihre Rechte betreffend Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sachgemäss orientiert werden. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Organisation
 |
| Zweigstellenkommission | 1. 1 Die Zweigstelle untersteht der Zweigstellenkommission der Trägergemeinde.
 |
|  |  |
|  | 2 Die Gemeinden entsenden die folgende Anzahl Mitglieder in die Zahl-köpfige Zweigstellenkommission:Trägergemeinde a-MitgliederName 2 b-MitgliederName 3 c-MitgliederName 4 d-Mitglieder |
|  |  |
|  | 3 Die beteiligten Gemeinden wählen ihre Mitglieder selber. |
|  |  |
|  | 4 Den Vorsitz in der Kommission führt die Trägergemeinde. |
|  |  |
| Aufgaben der Zweigstellenkommission | 1. 1 Die Zweigstellenkommission übt als zuständiges Organ die administrative und disziplinarische Aufsicht über die Geschäftsführung der Zweigstelle aus.
 |
|  |  |
|  | 2 Überdies kommen der Zweigstellenkommission folgende Aufgaben zu:a) Anstellung und Entlassung des Verwaltungspersonals, inkl. der Zweigstellenleiterin oder des Zweigstellenleiters;b) Einreihung der Angestellten im Rahmen der nachfolgenden Ordnung (Art. 7);c) Erlass von Pflichtenheften und Funktionsdiagrammend) Beschlussfassung über Voranschlagskreditee) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite, die im Einzelfall CHF. Betrag nicht übersteigen und soweit sie im Zusammenhang mit der Zweigstelle stehen. |
|  |  |
|  | 3 Verpflichtungskredite über CHF. Betrag und Kredite über wiederkehrende Ausgaben von über CHF Betrag im Zusammenhang mit der Zweigstelle bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden. |
|  |  |
| Stellen | 1. Die Gemeinden bewilligen für die gemeinsame Zweigstelle die folgen­den Stellen:

a) Zweigstellenleiterin oder Zweigstellenleiter (Einreihung in Gehaltsklasse Gehaltsklasse) zu xy Prozent.b) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Zweigstellenleiterin oder des Zweigstellenleiters (Einreihung in Gehaltsklasse Gehaltsklasse) zu yx Prozent. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Kostenteiler
 |
| Kostenteiler | 1. 1 Die nach Abzug der Verwaltungskostenbeiträge der AKB verbleibenden Kosten der Zweigstelle (Personal, Miete, Abschreibung Mobiliar, Büromaterialaufwand, Archivierungskosten, weitere Kostenträger) tragen die beteiligten Gemeinden gemeinsam.
 |
|  |  |
|  | 2 Die Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden ermittelt. |
|  |  |
|  | 3 Die beteiligten Gemeinden erstatten der Sitzgemeinde jeweils auf den 30. Juni des laufenden Jahres die Hälfte des auf sie entfallenden budgetierten Kostenüberschusses. |
|  |  |
|  | 4 Die beteiligten Gemeinden bezahlen der Trägergemeinde den aufgrund der Absätze 1 bis 2 ermittelten Beitrag aufgrund der durchschnittlichen Einwohnerzahl ihrer Gemeinde jeweils auf Ende eines Kalenderjahres. Der Betrag ist 30 Tage nach Vorlage der Abrechnung fällig. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Haftung
 |
| Haftung | 1. 1 Die Haftung der Vertragsgemeinden richtet sich nach Artikel 20 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11).
 |
|  | 2 Ein allfälliger Schaden wird entsprechend [Artikel 8](#art8) dieses Vertrages zwischen den Vertragsgemeinden aufgeteilt. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Vertragsdauer
 |
| Vertragsdauer | 1. 1 Die gemeinsame Zweigstelle nimmt am Datum ihren Betrieb auf.
 |
|  |  |
|  | 2 Sobald die zuständigen Organe aller Gemeinden diesem Vertrag zugestimmt haben, beginnt die Zweigstellenkommission mit der Neuorganisation der Zweigstelle und kann soweit nötig von ihren Zuständigkeiten Gebrauch machen. |
|  |  |
|  | 3 Dieser Vertrag kann jederzeit mit einer einjährigen Kündigung, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, gekündigt werden, erstmals auf den31. 12. 20xx. |
|  |  |
|  | 4 Wird der Vertrag vor Ablauf von zehn Kalenderjahren aufgelöst, haben die Vertragsgemeinden der Ausgleichskasse des Kantons Bern die Zusammenschlussbeiträge zurückzuerstatten (Art. 22 Abs. 3 AKBV). |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Übergangsbestimmungen
 |
| Laufende Geschäfte | 1. Die laufenden Geschäfte werden noch von den beteiligten Gemeinden selber abgewickelt.
 |

Dieser Vertrag ist nach dessen Zustandekommen durch die Trägergemeinde der AKB zur Kenntnis zu bringen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name 1, Datum |  | Namens der Einwohnergemeinde |
|  |  | (Unterschrift der für die Vertretung der Gemeinde zuständigen Person) |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Name 2, Datum |  | Namens der Einwohnergemeinde |
|  |  | (Unterschrift der für die Vertretung der Gemeinde zuständigen Person) |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Name 3, Datum |  | Namens der Einwohnergemeinde |
|  |  | (Unterschrift der für die Vertretung der Gemeinde zuständigen Person) |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Name 4, Datum |  | Namens der Einwohnergemeinde |
|  |  | (Unterschrift der für die Vertretung der Gemeinde zuständigen Person) |